

Satzung des Vereins

überarbeitete Version Juli 2012

CreActing - Verein zur Förderung der Kreativität

§ 1 Name des Vereins und Rechtsform

- 1 Der Verein führt den Namen „CreActing - Verein zur Förderung der Kreativität“.
- 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V." (CreActing- Verein zur Förderung der Kreativität e.V.)
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.
- 4 Der Sitz des Vereins ist Schöllkrippen.
- 5 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 **Zwecke** des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung, sowie der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein ist weltweit tätig.

Haupttätigkeiten des Vereins zur Erfüllung der Vereinsziele sind die Organisation und Durchführung von Projekten und Workshops in den Bereichen Theater, Kreativitätstraining, kreatives Gestalten mit vorwiegend Naturmaterialien, Tanz und Bewegung sowie kreativitätsfördernde Techniken wie Yoga und Meditation. Desweiteren die Durchführung oder Unterstützung von Projekten mit Künstlern mit dem Ziel der Kulturverbindung oder Kreativitätsförderung; Kunst- und Theaterprojekten, sowie Trainerausbildungen.

Zielgruppe sind Kinder und Erwachsene aus allen Kulturen.

Sämtliche Tätigkeiten werden **auch im Ausland** und mit Teilnehmern aus verschiedenen Ländern und Kulturen durchgeführt, mit dem Ziel der Völkerverständigung, des Kulturaustausches und der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein kann auch als **Trägerverein** von Einzelpersonen oder Projekten fungieren, wenn die Projekte der Satzung entsprechen.

Priorität bei der Budget-Zuweisung haben diejenigen Projekte, die bereits laufen und deren Weiterführung von den Initiatoren gewünscht wird. Überschüsse können in neue Projekte fließen.

CreActing e.V. kann Projekte und Einrichtungen zu Bildung und Erziehung im In- und Ausland finanziell und aktiv unterstützen, sowie aktiv in der Entwicklungszusammenarbeit mitwirken.

- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschalen, Ehrenamtspauschalen und Honorare/Gehälter für erbrachte Leistungen sind möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und aktiv zur Durchführung von Projekten beizutragen.
- 2 Neben dieser aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft für juristische und natürliche Personen. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden und haben kein Wahlrecht.
- 3 Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen Personen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 4 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglied kann jeder werden durch Unterschrift auf einem Anmeldeformular.
- 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Tod. Die Mitgliederversammlung kann durch 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des/der Betroffenen – aussprechen.

- 7 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- 2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Email oder telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands und des/der Rechnungsprüfer/in, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden sowie 1 Stellvertreter/ Stellvertreterin und 1 Kassenwart/ Kassenwartin

- 2 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4 Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Rechnungsprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese(r) darf nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Der/ die Rechnungsprüfer/in haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein *Theater unter den Sternen (Oldenburg)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schöllkrippen, _____